S 15 R 1247/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 15 R 1247/12 Datum 16.06.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 R 868/16 B Datum 03.09.2020

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 16.6.2016 wird zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist zulässig (§Â§ 68 Abs. 1 S. 1 und 3, 63 Abs. 3 S. 2 Gerichtskostengesetz [GKG]). Sie ist insbesondere befugt, die Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des Sozialgerichts im eigenen Namen einzulegen (§ 32 Abs. 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

In Verfahren vor den Sozialgerichten ist gem. \hat{A} § 52 Abs. 1 GKG, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Kl \hat{A} $^{\mu}$ gers f \hat{A} $^{\mu}$ r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft

der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maÃ \square gebend ($\frac{\hat{A}\S}{52}$ Abs. 3 S. 1 GKG). Wenn der Sach- und Streitstand fÃ $\frac{1}{4}$ r die Bestimmung des Streitwerts keine gen $\frac{\hat{A}\S}{4}$ genden Anhaltspunkte bietet, ist ein Streitwert von 5.000 Euro anzunehmen ($\frac{\hat{A}\S}{52}$ Abs. 2 GKG).

Dem folgend hat das Sozialgericht im vorliegenden Verfahren, in dem es nicht um eine bezifferte Geldleistung, sondern (lediglich) um eine Statusfeststellung gem. $\frac{\hat{A}}{N}$ 7a SGB IV geht, den Auffangstreitwert von 5.000 Euro festgesetzt. Dies entspricht der st \hat{A} ndigen Rechtsprechung auch des erkennenden Senats (vgl. z.B. Senatsurt. v. 26.2.2020 \hat{a} L 8 BA 126/19 \hat{a} juris Rn. 70 m.w.N.). Da die Streitwertfestsetzung je allein bezogen auf das konkret anh \hat{A} ngige Verfahren vorzunehmen ist, sind \hat{a} entgegen der Auffassung der Beschwerdef \hat{A} 1/4hrerin \hat{a} mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf etwaige Beitragserhebungen ohne Relevanz.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 68 Abs. 3 GKG</u>.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ($\hat{A}\S 177 SGG$).

Erstellt am: 21.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024